

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	15.01.2025	öffentlich
Bezirksvertretung Mitte	16.01.2025	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	21.01.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	28.01.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.02.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**Lutter-Offenlegung Bauabschnitt (BA) III – Ausschreibung und Finanzierung****Betroffene Produktgruppe**

11.13.04 Wasser und Wasserbau

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Positive Auswirkungen auf die Klimaanpassung, Schaffung blau-grüner Infrastruktur, Erhöhung der Aufenthaltsqualität und Attraktivität der Grünzugs, Schaffung von barrierefreien Zugängen zur offengelegten Lutter

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Investitionskosten 1.200.550,00 € HH 2025-2028, ca. 10.000 € jährliche Unterhaltungskosten

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Mitte, 14.03.2013, TOP 6, 5429/2009-2014, BV Mitte, 25.04.2013, TOP 7, 5429/2009-2014/1 (Nachtrag), AfUK, 09.07.2013, TOP 3.1, 5429/2009-2014; Rat, 18.07.2013, TOP 30.2, 5429/2009-2014, 5429/2009-2014/1 (Nachtrag); BV Mitte, 24.11.2016, TOP 8, 3935/2014-2020; Rat, 08.12.2016, TOP 19, 3935/2014-2020/1 (Nachtrag); AfUK, 22.11.2016, TOP 6, 3935/2014-2020; AfUK, 16.01.2018, TOP 2.1 Mitteilung; BV Mitte, 20.02.2020, TOP 10; BV Mitte, 19.05.2020, TOP 3.1 Mitteilung; BV Mitte, 27.08.2020, TOP 23 Sachstandsbericht; BV Mitte, 08.12.2020, TOP 9, Sachstandsbericht; AfUK, 15.02.2022, TOP 7, 3344/2020-2025; BV Mitte, 24.02.2022, TOP 23, 3344/2020-2025, AfUK 10.01.2023, TOP 7, 5259/2020-2025; BV Mitte, 26.01.2023, TOP 13, 5259/2020-2025; Rat, 02.02.2023, TOP 12, 5259/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, die Bezirksvertretung Mitte sowie der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlegung der Lutter im Bauabschnitt (BA) III von der Teutoburger Straße bis zum Stauteich 1 auf Grundlage des Planungsstandes des Vorentwurfs (s Dr.-Nr. 5259/2020-2025) weiter zu verfolgen. Für die Umsetzung sind Mittel aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zu beantragen (Zuwendungsantrag).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, bereits vor Erteilung des Zuwendungsbescheides durch das BBSR die LPH 2 bis 8 EU-weit auszuschreiben sowie förderunschädliche Leistungen zu beauftragen (förderunschädlicher Maßnahmenbeginn).
3. Die Stadt Bielefeld beteiligt sich mit Investitionskosten in Höhe von rd. 1.201 TEUR an den Gesamtkosten in Höhe von 6.549 TEUR. Hierfür stehen Mittel im Haushaltsplan des Umweltamtes zur Verfügung.
4. Sollte es zu keiner Förderung aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ kommen, sind die bis dahin angefallenen Kosten aus dem Haushalt des Umweltamtes in Gänze zu finanzieren. Von einer weiteren Finanzierung des Projektes wird Abstand genommen, sofern nicht alternative Fördermittel in mindestens gleicher Höhe generiert werden können.

Begründung:

1. Einleitung

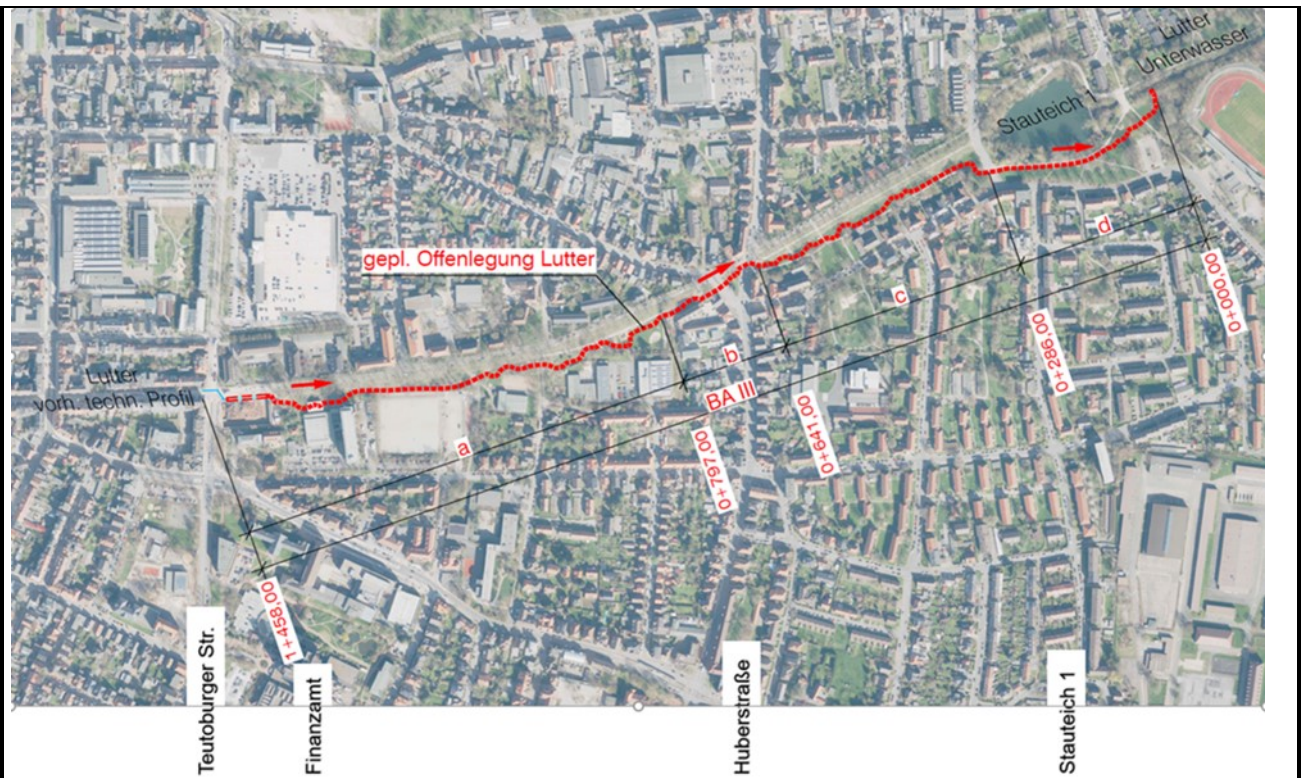
Das Projekt „Lutter-Offenlegung“ mit dem Ziel, die Weser-Lutter im Innenstadtbereich offen und erlebbar zu gestalten, wurde etwa im Jahr 2000 vom Verein Pro Lutter e.V. initiiert. Der Bauabschnitt (BA) III ist die konsequente Fortführung der bereits erfolgreich umgesetzten Lutteroffenlegung im Park der Menschenrechte (Bauabschnitt I, Fertigstellung 2004) und in der Ravensberger Straße (Bauabschnitt II, Fertigstellung 2022). Die geplante Offenlegung des Gewässers im Luttergrünzug bildet einen Lückenschluss zwischen der Offenlegung in der Ravensberger Straße und dem natürlichen Wasserlauf unterhalb des Stauteiches 1.

2. Offenlegung BA III

Im Anschluss an die Offenlegung in der Ravensberger Straße soll die Lutter im BA III, von der Teutoburger Straße bis zum Stauteich 1, auf einer Länge von ca. 1,4 km als Bestandteil des Luttergrünzugs offengelegt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind Bestandteil des „Freiraumplanerischen Rahmenkonzeptes Luttergrünzug“, zudem ist der Bereich Teil der Hauptroute der Radverkehrsstrategie sowie Bestandteil des Hauptfußwegenetzes der Fußverkehrsstrategie. Bei der Planung fließen zudem die Ergebnisse des Bielefelder Klimaanpassungskonzeptes mit ein. Der Luttergrünzug ist danach als klimatischer Ausgleichsraum mit klimaökologischer Schutzbedürftigkeit oberster Priorität definiert, der zu erhalten und weiterzuentwickeln ist. Die Abkühlungseffekte durch die Lutteroffenlegung verbessern die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität für Bewohner*innen und Erholungssuchende in der Nachbarschaft. Durch das fließende Wasser in Kombination mit einer z.T. barrierefreien Zugänglichkeit zum Gewässer werden neue Erlebnis- und Verweilorte geschaffen.

Dem Umweltamt liegen für den BA III Ausarbeitungen eines Ingenieurbüros vor (s. Dr.-Nr. 5259/2020-2025), die dem Planungsstand eines Vorentwurfes entsprechen. Das für die Offenlegung vorgesehene Areal ist im Hinblick auf die Platzverhältnisse heterogen und weist spezifische Randbedingungen auf. Geplant ist die Herstellung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit Sohlsubstraten, Ufervegetation und Strukturelementen. Bei der Trassenführung wurde das Hauptaugenmerk auf den Erhalt der Platanen gelegt, allerdings befinden sich in der Gewässertrasse Bäume, die auf Basis der Ausarbeitung gefällt werden müssen, Platanen sind hiervon nicht betroffen. Ausgleichspflanzungen sollen nach Möglichkeit im Umfeld der neuen Gewässertrasse erfolgen. Im Abschnitt von der Huberstraße bis zur Straße An der Walkenmühle ist beabsichtigt, die Lutter im südlichen Bereich entlang des vorhandenen Weges offenzulegen. In den Bereichen der Einzelbäume wird die Lutter mäandrierend in die Grünfläche geführt. Im Bereich des Stauteiches 1 wird die Lutter entlang des vorhandenen Weges geführt und schließt im Unterwasser des Stauteiches an den vorhandenen Wasserkörper an.



3. Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“

Mit dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ sollen investive und investitionsvorbereitende Projekte mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in einer hohen fachlichen und innovativen Qualität gefördert werden. Förderfähig sind vegetabile und bauliche Investitionen sowie investitionsvorbereitende und – begleitende Maßnahmen in urbanen und ländlichen Grün- und Freiräumen, die die grünblaue Infrastruktur in ihrer Vitalität und Funktionsvielfalt erhalten und weiterentwickeln. Die Investitionen sollen einen Beitrag zur CO₂-Minderung und zur Verbesserung des Klimas in urbanen und ländlichen Räumen leisten. Die öffentliche Zugänglichkeit ist daneben eine wesentliche Voraussetzung.

3.1 Förderaufruf

Das Umweltamt hatte bereits im Oktober 2022 eine Projektskizze zur Lutteroffenlegung im BA III beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), im Rahmen des Bundesprogramms „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“, eingereicht, kam aber nicht zum Zuge.

Mit Neuauflage des Projektaufrufs hat sich das Umweltamt im September 2023 erneut beworben und für die Lutteroffenlegung bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 6.549 TEUR eine Bundeszuwendung in Höhe von 4.912 TEUR (Fördersatz 75 %) beantragt. Die im freiraumplanerischen Rahmenkonzept Luttergrünzug enthaltenen Bausteine „Wasserspielplatz“ und „Auftakt Luttergrünzug“, für deren Realisierung im ersten Förderantrag noch Mittel beantragt worden waren, wurden im zweiten Förderantrag nicht erneut mit aufgenommen, um die Gesamtkosten im Rahmen zu halten. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sollen möglichst andere Fördertöpfe herangezogen werden.

Im Juli 2024 wurde das Umweltamt durch das BBSR informiert, dass die eingereichte Projektskizze vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Juni 2024 ausgewählt wurde. Verbunden war die Information mit der Aufforderung, auf Grundlage der eingereichten Projektskizze einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung des Projektes zu stellen. In Folge wurde in enger Abstimmung zwischen dem Umweltamt, dem BBSR sowie der staatlichen Bauverwaltung (BV) der Zuwendungsantrag konkretisiert sowie die weiteren Schritte (s. u.) abgestimmt. **Damit die abschließende Prüfung durch das BBSR vorgenommen werden kann, bedarf es auch des Nachweises des Ratsbeschlusses über den Finanzierungsanteil der Kommune. Dieser ist dem Zuwendungsantrag beizufügen.**

3.2 Kommunalen Finanzierungsanteil

Während die Mittel für den BA Ia (Waldhof) zu 100% aus Fördermitteln generiert wurden, wurde der BA Ib (Waldhof bis Niederwall) sowie der BA II (Ravensberger Straße) im Wesentlichen aus Mitteln der Städtebauförderung (80 % Förderung) sowie aus vom Verein Pro Lutter generierten Mitteln (10%) und einem Eigenanteil der Stadt Bielefeld (10 %) finanziert.

Für die Offenlegung der Lutter im BA III fallen voraussichtliche Kosten in Höhe von 6.549 TEUR an. Der Eigenanteil der Kommune beträgt lt. Bundesprogramm 25%; nur bei nachweislich vorliegender Haushaltsnotlage reduziert sich der Anteil auf 15%. Unbeteiligte Dritte können sich an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beteiligen, wobei der kommunale, selbst aufzubringende Eigenanteil **mind. 10%**, d.h. mindestens 654.900 € betragen muss. Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, liegen Spendenzusagen des Vereins Pro Lutter in Höhe von 436,7 TEUR (6,67 %) vor. Der kommunale Eigenanteil beträgt somit **1.201 TEUR bzw. 18,3%** der Gesamtkosten. Mittel stehen im Haushaltsplan des Umweltamtes zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass Kostensteigerungen durch kommunale Eigenmittel zu decken sind.

2. Finanzierungsplanung

lfd. Nr.		2025	2026	2027	2028	Gesamt
2.1	Eigenmittel der Kommune	113.050,00	882.500,00	103.750,00	101.250,00	1.200.550,00
2.2	Mittel unbeteiligter Dritte (z.B. Spenden etc.)	86.700,00	200.000,00	75.000,00	75.000,00	436.700,00
	Mittel beteiligter Dritte (z.B. Eigentümer, Nutzer, Landesmittel, öff. Fördermittel)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4	Bundesmittel (Zuwendung)	599.250,00	3.247.500,00	536.250,00	528.750,00	4.911.750,00
Summen pro Jahr		799.000,00	4.330.000,00	715.000,00	705.000,00	
Gesamtsumme						6.549.000,00
2.1.1	Eigenmittel (prozentualer Anteil)	14,1%	20,4%	14,5%	14,4%	18,3%
2.2.1	Drittmittel Spenden (prozentualer Anteil)	10,9%	4,6%	10,5%	10,6%	6,7%
2.3.1	Drittmittel Sonstige (prozentualer Anteil)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
2.4.1	Bundesmittel (prozentualer Anteil)	75,0%	75,0%	75,0%	75,0%	75,0%
(alle %-Angaben gerundet)		100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

* auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes

3.3 Koordinierungsgespräch und Förderbescheid

Am 28.11.2024 hat das im Verfahrensablauf vorgesehene Koordinierungsgespräch mit BBSR, staatlicher Bauverwaltung (BV) und Umweltamt stattgefunden. Das Koordinierungsgespräch ist Bestandteil des Antragsverfahrens und dient der Qualifizierung der Antragsunterlagen. Entsprechend der Hinweise aus dem Koordinierungsgespräch wird der Zuwendungsantrag nun durch das Umweltamt finalisiert und unter Ergänzung der geforderten Anlagen (u.a. Ratsbeschluss) beim BBSR eingereicht.

Die Erteilung des vorläufigen Zuwendungsbescheides erfolgt durch den Fördergeber nach Prüfung des Zuwendungsantrags. Ob der geänderten bundespolitischen Rahmenbedingungen (Bruch der Koalition) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Verabschiedung des Bundeshaushalts kann der Fördergeber aktuell nicht den möglichen Zeitpunkt für den Abschluss der Prüfung sowie die Erteilung des Zuwendungsbescheides benennen. Eine Erteilung des vorläufigen Zuwendungsbescheides vor dem 3. Quartal 2025 wurde jedoch als wenig realistisch eingeordnet. Die Erteilung des finalen Zuwendungsbescheides ist nach derzeitigem Zeitplan für die zweite Hälfte 2026 vorgesehen und setzt die positive fachliche Prüfung durch die BV voraus. Der vorgegebene Projektabschluss ist der 31.12.2028.

3.4 Förderunschädlicher Maßnahmenbeginn

Grundsätzlich darf lt. Fördergeber mit dem Vorhaben bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist in der Regel dann begonnen, wenn Ausschreibungen veröffentlicht worden sind, die sich auf die Ausführung des Vorhabens beziehen.

Die Beauftragung von Gutachten und Planungsleistungen bis zur Leistungsphase (LPH) 4 (Genehmigungsplanung) ist jedoch förderunschädlich. **Der förderunschädliche Beginn erfolgt auf eigenes Risiko.**

Da sich die Erteilung des vorläufigen Zuwendungsbescheides nach derzeitigem Kenntnisstand zeitlich nach hinten verschieben wird, **verkürzt sich die Projektlaufzeit** um ggf. sechs, wenn nicht mehr Monate. Eine Verlängerung des Projektzeitraums konnte seitens des Fördergebers nicht in Aussicht gestellt werden. Die Verwaltung sieht es daher als erforderlich an, möglichst frühzeitig, d.h. noch vor Erteilung des vorläufigen Zuwendungsbescheides die Leistungsphasen LPH 2 bis 8 europaweit auszuschreiben sowie – sofern förderunschädlich – einzelne Leistungsphasen bereits zu beauftragen.

Bis zur Erteilung des vorläufigen Zuwendungsbescheides entstehen im Zusammenhang mit dem EU-Vergabeverfahren für Planungsleistungen voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 22.000 €. Bei Beauftragung einer Vorplanung (LPH 2) beträgt die Honorarsumme rd. 68.000 €.

Die fachliche Prüfung durch die BV, die die Voraussetzung für die Erteilung des finalen Zuwendungsbescheides ist, kann erst nach Vorliegen entsprechender Planungsunterlagen (LPH 3 und 4) erfolgen. Hierfür entstehen Planungskosten in Höhe von voraussichtlich 107.000 €. Eine Erteilung des finalen Zuwendungsbescheides vorbehaltlich der Ergebnisse der fachlichen Prüfung ist laut Fördergeber mit entsprechenden Auflagen jedoch möglich (Zuwendungsbescheid unter Vorbehalt).

Der Verwaltung ist sich des damit verbundenen finanziellen Risikos bewusst, die vorzeitige Beauftragung erhöht jedoch die Chancen, dass dieses ambitionierte Projekt wie vorgesehen umgesetzt werden kann. Mittel stehen im Haushalt des Umweltamtes zur Verfügung.

4. Zeitplan

Die geplante Zeitschiene zur Umsetzung des Projektes ist der nachfolgenden Graphik zu entnehmen.

Lutteroffenlegung BA III - Zeitschiene (Grobkonzept)

	2024	2025				2026				2027				2028			
	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Gremienbeteiligung (AfUK, BV, Stes, Rat)																	
Absimmung Zuwendungsantrag mit BBSR																	
Zuwendungsantrag (Paket 1)																	
Zuwendungsbescheid (vorläufig)																	
Planung (HOAI), EU-Ausschreibung + Vergabe																	
Entwurfsplanung																	
Baufachliche Prüfung durch BV (Paket 2)																	
Zuwendungsbescheid (nach baufachl. Prüfung)																	
Planfeststellungsverfahren																	
Ausführungsplanung																	
Bau-Ausschreibung + Vergabe																	
Bauzeit																	

Hinweis: Der vorläufige Zuwendungsbescheid wird erst nach Beschluss des Bundeshaushaltes 2025 erteilt.

5. Weiteres Vorgehen

Die Beteiligung der zuständigen politischen Gremien im Zuge des weiteren Projektverlaufs wird sichergestellt. Es ist vorgesehen, die Lutteroffenlegung mit den im Freiraumplanerischen Rahmenkonzept Luttergrünzug vorgesehenen Elementen Auftakt und Wasserspielplatz etc. abzustimmen, um die Eingriffe in den Grünzug möglichst zu minimieren und mögliche Synergien zu nutzen.

Beigeordneter

(Martin Adamski)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.